



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 77

Freitag, 24. September

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragstellerin: Anke Heljen-Willms, 26553 Dornum 752

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AöR“ vom 01.04.2018 753

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 102 – 1. Änderung „WBZ-Parkplatz-Erweiterung“ 754

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung

**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antragstellerin: Anke Heljen-Willms, 26553 Dornum**

Frau Anke Heljen-Willms, Cankebeerstraße 42, 26553 Dornum hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung einer Zuchtsauenanlage in der Gemarkung Nesse, Flur 16, Flurstücke 23, 15, 26/1 beantragt. Gegenstand des Vorhabens sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Zuchtsauen. Durch die geplanten Änderungen reduziert sich die Tierzahl insgesamt auf 634 Sauen, 296 Jungsauen, 3.560 Ferkel, 3 Eber.

- Nutzungsänderung/Änderung der Aufstallung in den vorhandenen Tierställen
- Neubau eines Sauenstalles mit Anbau einer Abluftreinigungsanlage
- Aufstellen von drei Futtermittelsilos
- Anlegen einer befestigten Fläche sowie einer Feuerwehrumfahrt

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Der Standort des Vorhabens befindet sich zwar nicht in einem Schutzgebiet, die

Hofstelle grenzt aber an das EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431) und das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 29) an. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ hat mit rd. 2,5 km einen ausreichenden Abstand zum Vorhabengebiet, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist. Damit befinden sich im Umkreis des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG. Zudem besteht am Standort ein Bodendenkmal (Wurt).

Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der plante Neubau eines Sauenstalles erfolgt mit der Installation einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage. Aufgrund der Abluftreinigungsanlage und aufgrund der Verringerung der Tierzahl ergibt sich durch das Vorhaben insgesamt eine Verringerung der Belastungen durch Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Staub. Für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes V63 werden aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Mit dem Erhalt der wertgebenden Bruthabitate (Schilfgräben) werden erhebliche Auswirkungen auf wertgebende Singvogelarten ausgeschlossen.

Die Änderungen sind auf dem bestehenden Hofgelände außerhalb von Landschaftsschutzgebieten geplant. Im Bereich des geplanten Sauenstalles erfolgt eine Eingrünung durch Neuanpflanzung eines Feldgehölzes. Das Landschaftsbild wird angesichts der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Der Standort der geplanten Neubauten liegt nicht auf der bestehenden Wurt, sondern neben dieser und neben vorhandener Bebauung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf bestehende Denkmäler sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 24.09.2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrums AÖR“ vom 01.04.2018

Auf Grund der §§ 10 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 21.09.2021

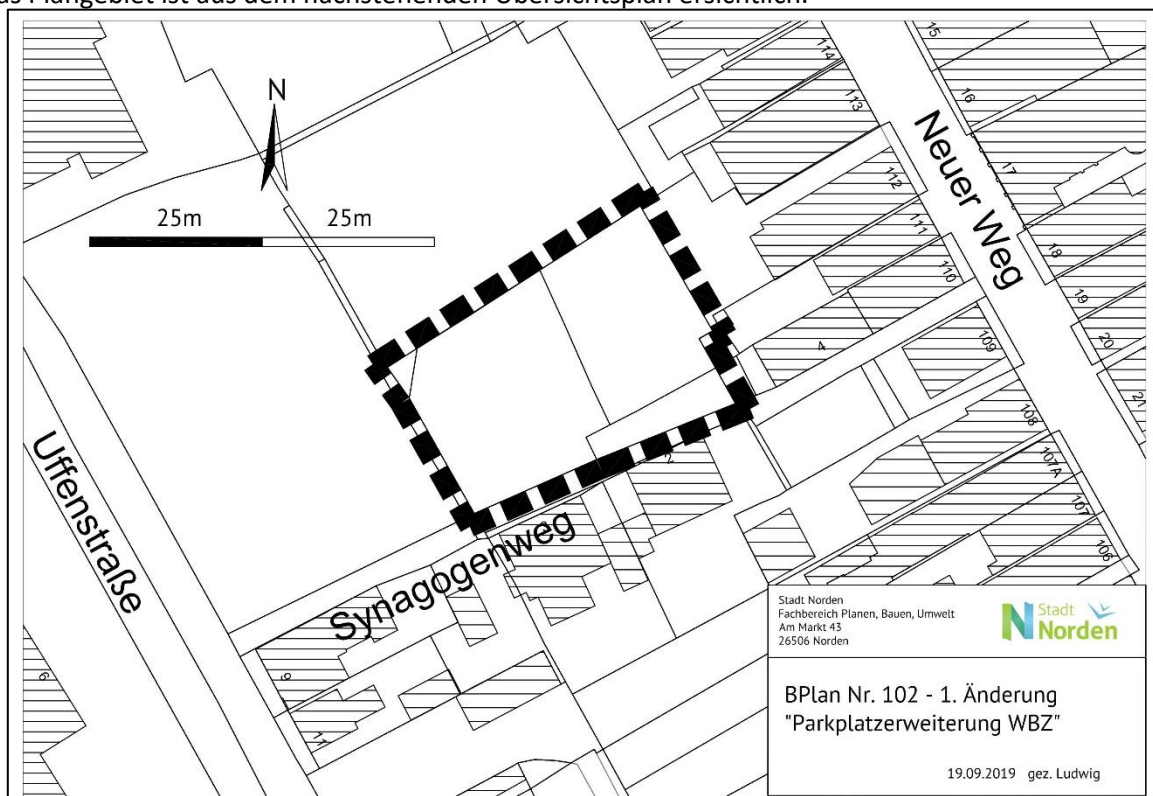
Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 102 – 1. Änderung „WBZ-Parkplatz-Erweiterung“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 102 – 1. Änderung „WBZ-Parkplatz-Erweiterung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 24.09.2021 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 102 – 1. Änderung und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 16.09.2021

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.